

RS UVS Kärnten 1995/02/19 KUVS- 146-148/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Die Strafe wurde zu Unrecht verhängt. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt, nachdem mein bevollmächtigter Vertreter die Unterlagen eingesehen hat. Mit meiner Vertretung bevollmächtige ich Herrn X, Angestellter von Y, Adresse Z", ist nicht gesetzmäßig ausgeführt (Zurückweisung der Berufung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at